

# SATZUNG

des „Vereins zur Förderung bewegungs- und sportorientierter Jugendsozialarbeit e.V.“ (bsj)

in der Fassung vom 02.03.2016

## § 1

(1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung bewegungs- und sportorientierter Jugendsozialarbeit“.

(2) Sein Sitz ist Marburg, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.

## § 2

Zweck des Vereins ist es:

- Projekte und Maßnahmen zu initiieren und gegebenenfalls zu übernehmen, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien insbesondere im Sinne einer spiel- und bewegungsfreundlichen Umwelt zu erhalten oder zu schaffen
- eng mit Trägern und Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten und im Interesse der Fortbildung der in diesen Bereichen tätigen Kräfte, insbesondere den gegenseitigen Erfahrungsaustausch anzuregen und durch entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Planung, Organisation und Durchführung bewegungs- und sportorientierter Angebote im Rahmen umfassender Projekte in unterschiedlichen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe.
- die Durchführung von Forschungsvorhaben zur wissenschaftlichen Begleitung dieser Projekte
- die Planung, Organisation und Durchführung von Projekten zur bewegungsfreundlichen Gestaltung des Wohnumfeldes
- die Planung und Durchführung von Projekten zur Förderung behinderter Menschen und zur Integration von Behinderten und Nichtbehinderten
- die Entwicklung und den Betrieb von außerschulischen Bildungsstätten (z.B. Schullandheimen) und von außerschulischen Projekten, die insbesondere der Erziehung, der Bildung, der Ausbildung und der Fortbildung von Kindern und Jugendlichen durch bewegungs- und körperorientierte Aktivitäten, soziale und integrative Maßnahmen, interkulturelle Begegnungen sowie projektorientierte und fächerübergreifende Bildungsinhalte dienen

- die Durchführung von Fortbildungs- und Beratungsangeboten für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Arbeit und der Bildung sowie deren Fachpersonal
- die konzeptionelle, technische und organisatorische Unterstützung und Beratung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

### § 3

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

Einzelpersonen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und juristische Personen

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Zulassung der Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch den Tod;

- durch Ausschluß, der durch Beschluß des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen kann;

- durch Austritt.

Hierzu ist den betroffenen Vereinsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

### § 5

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

### § 6

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

Die Tätigkeit in der Mitgliederversammlung und im Vorstand ist ehrenamtlich.

### § 7

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und maximal drei weiteren Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt, ebenso der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und vom Protokollanten unterzeichnet.

(6) Der Vorstand kann zur Erledigung laufender Geschäfte einen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestimmt werden.

## § 8

(1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) unter Wahrung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder einzuberufen. Anträge und weitere Beschlußfassungspunkte können durch die Mitglieder bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(2) Die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung bedarf der Annahme durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- die Aufgaben des Vereins
- Beteiligung an Gesellschaften
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel aller Mitglieder oder mindestens fünfzig Prozent der hauptamtlichen Mitarbeiter es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Als hauptamtliche Mitarbeiter gelten alle Beschäftigten des Vereins, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mindestens 20 Stunden beträgt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert (gem. § 36 BSG).

(5) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluß, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich, die mindestens ein Zehntel aller Mitglieder sein muß.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren, zu Beginn der Mitgliederversammlung zum Schriftführer bestellten, Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 9

Der Ankauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluß von Gewährsverträgen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ebenso entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Darlehen, wenn diese mehr als 2.000,00 DM betragen.

## § 10

Neben den bereits genannten Organen kann ein Förderbeirat gegründet werden. Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Vorstand berufen; sie brauchen dem Verein als Mitglieder nicht anzugehören. Der Förderbeirat berät den Vorstand und unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## § 11

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen gemäß einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Verteilungsschlüssel an:

- den AKSB Marburg e.V.
- die BSF e.V.
- die IKJG Ockershausen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

(2) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Marburg, 02.03.2016